

BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN

A) Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

2. Maß der baulichen der baulichen Nutzung

0,6 max. zulässige Grundflächenzahl, z. B. 0,6

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Grünflächen

private Grünflächen

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

CEF CEF-Maßnahmenfläche zu pflanzende Hecke ohne Ortsbestimmung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

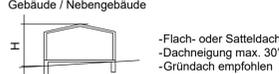
6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Bemaßung in Meter

Nutzungsschablone:

Table with 2 columns: SO, Freiflächen-photovoltaikanlage. Includes text: Art der baul. Nutzung Sondergebiet i. S. d. § 11 (2) BauNVO, Zweckbestimmung zul. Nutzung, hier Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. max. 0,6

Regelquerschnitt:



B) Hinweise durch Planzeichen

- Verlauf Flurgrenzen vor Flurneueordung 1580 alte Flurnummer
- Höhenlinie (mit Angabe in Meter über Normalhöhen-Null) 2554 neue Flurnummer nach Flurneueordnung
- Anbauverbotszone zur Kreisstraße WUG 14
- Baubeschränkungzone zur Kreisstraße WUG 14
- vorhandenes Feldgehölz



C.) Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 2554, Gemarkung Nennslingen (neue Flurstücksummer gem. Flurneueordnungsverfahren). Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird gleichzeitig zum Vorhabens- und Erschließungsplan bestimmt.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Es wird ein Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

2.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- a) Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,
- b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung,
- c) Zuwegungen und Feldflurerschließungen
- d) Stromspeicheranlagen
- e) landwirtschaftliche Nutzung

2.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gem. § 9 Absatz 2 BauGB nur solche Arten der Nutzung zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modulstübe sind mit Rammfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden. Die Versiegelung von Flächen, die für Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegegetriebe vorgesehen sind, darf 500 m² nicht überschreiten.

3.2 Die Anlagenhöhe der aufgeständerten Module der PV-Anlagen, darf eine Höhe von 3,90 m nicht überschreiten und die Traufhöhe ein Maß von 0,60 m nicht unterschreiten. Die Höhe von Gebäuden darf ein Maß von max. 3,50 m nicht überschreiten. Die festgesetzten Traufhöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand bei Gebäuden bzw. bis zum lotrechten Schnittpunkt mit der Oberkante des PV-Moduls an der Traufe gemessen. Die max. zulässigen Anlagenhöhen werden bis zum höchsten Punkt des aufgeständerten PV-Moduls bzw. bis zum höchsten Punkt des Trafo- oder Betriebsgebäudes gemessen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (Bauweise)

4.1 Die Errichtung der Solaranlagen sowie zugehöriger Gebäude wie Transformatorstationen, Stromspeicher, etc. ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Diese bilden das Baufenster.

4.2 Die Bauverbotszone (BVZ) der Kreisstraße WUG 14 mit einer Tiefe von 15,00 m, gemessen vom äußersten Fahrbahnrand der Kreisstraße, ist gem. Bay. Straßen- und Wegegesetz dauerhaft von baulichen Anlagen mit Ausnahmen von Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwälle - wände), Einfriedungen sowie Anpflanzungen freizuhalten. Hecken und stammbildende Anpflanzungen sind erst ab einem Abstand von 10,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand, zulässig.

4.3 Der Abstand zwischen den Modulreihen darf ein Maß von 3,0 m nicht unterschreiten.

5. Versickerung von Niederschlagswasser

Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig zu versickern.

6. Ausgleichsmaßnahmen / Grünordnungsmaßnahmen

6.1 Nicht überbaute Flächen des Sondergebiets Die nicht überbauten Flächen des festgesetzten sonst. Sondergebietes sowie die festgesetzten privaten Grünflächen sind als mäßiges extensives Grünland mit charakteristischem Arteninventar zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind frühestens ab 15.06. mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z. B. Messerbalkenmäher) zu mähen, das Mahdgut ist zu entfernen. Ein Mulchen der Flächen ist unzulässig. Eine Beweidung der Flächen ist zulässig. Die Besatzdichte bei Beweidung mit Schafen darf max. 1,0 G/v/ha betragen. In den ersten fünf Jahren nach Ansaat sind Schafschritte vorzunehmen, damit soll die Ausmagerung der Flächen beschleunigt werden. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Zur Begründung ist standortheimisches Regio-Saatgut der Herkunftsregion 14 "Fränkische Alb" zu verwenden. Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sowie Baum- und Heckenpflanzungen besteht ein Pflanzgebot. Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach der Nutzungsaufnahme der Bebauung vorgenommen werden. Das Pflanzgebot gilt im Baufall als angeordnet. Für die Grünflächen besteht ein Nachpflanzgebot zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers.

6.2 Randeingründungsmaßnahmen Auf den als Fläche mit Pflanzgebot i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten privaten Grünflächen sind zur verträglichen landschaftlichen Einbindung des Sondergebiets folgende Maßnahmen umzusetzen:

Teilmaßnahmenfläche A1:

Nach der letzten Mahd bzw. Ernte im Sommer sind die Flächen umzubrechen und zu eggen. Danach hat eine Ansaat mit Heu-Wiesendrusch aus einer zur Region und Entwicklungsziel passenden Spenderfläche oder einer Regioaatmischung der Untergruppe UG 14 „Fränkisches Alb“ mit mindestens 30% Kräuteraanteil zu verwenden. Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es ist eine 1 - 2 schürige jährliche Pflegemahd mit Entfernung des Mähguts (kein Mulchen) zulässig. Die erste Mahd ist ab dem 15. Juni eines Jahres durchzuführen. Hierbei dürfen bei einem Schnitt max. 2/3 der Fläche gemäht werden. Im darauffolgenden Schnitt ist die Schnittfläche zu variieren, so dass sich der Anteil des Altgrasbereiches regelmäßig ändert. Das Mahdgut ist zu entfernen. Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Einfriedung der Ausgleichsflächen, mit Ausnahme von temporären Weidelanden im Falle einer Beweidung, sind unzulässig.

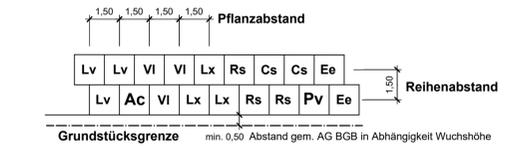
Teilmaßnahmenflächen A2:

Im Bereich der Teilmaßnahmenflächen A2 sind Pflanzungen mit standortgerechten, oder standortheimischen Gehölzen als 2-reihiger Gehölzstreifen mit Grünlandsaum durchzuführen. Die Gesamtbreite des Pflanzstreifens darf 5 m nicht unterschreiten. Die Pflanzungen sind während der Anwachszeit zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Erfolgen auf den Ausgleichs- bzw. Grünflächen Ansaaten, so sind diese (gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG) mit standortheimischem Regio-Saatgut der Herkunftsregion 14 - "Fränkische Alb" vorzunehmen. Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die Gehölzpflanzungen sind nachweislich standortheimische oder standortgerechte Gehölze des Vorkommensgebietes der Region 5.2 "Schwabische und Fränkische Alb" (Vorkommensgebiet gemäß UMS vom 18.09.2013) zu verwenden. Ist geeignetes Pflanzmaterial aus diesem Vorkommensgebiet nicht verfügbar, ist auf alternative Gehölzqualitäten oder andere geeignete Gehölzarten auszuweichen. Es wird empfohlen die zu pflanzenden Strauchhecken vorrangig mit folgenden Gehölzarten anzulegen:

- Cornus sanguinea - Roter Hartrie gel
- Prunus padus - Traubenkirsche
- Carylus avellana - Hase
- Prunus spinosa - Schlehe
- Crataegus monogyna/laevigata - Weißdorn
- Rosa Canina - Hundrose
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche

Empfohlene Mindestpflanzgrößen: Verpflanzter Strauch 60 - 100 cm Pflanzabstand 1,00 - 1,50 m verpflanzter Heister 125 - 150 cm Reihenabstand 1,00 - 1,50 m (Mindestqualität: Sträucher ohne Ballen mit 5-8 Trieben)

Vorschlag Pflanzschema für Randeingrünung (14 m Schema):



- Sträucher: Cs = Cornus sanguinea (Roter Hartrie gel) 2 Stück, Ee = Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) 2 Stück, Lv = Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster) 3 Stück, Lx = Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche) 3 Stück, Rs = Rosa Canina (Hundrose) 3 Stück, VI = Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) 3 Stück, Gesamt 16 Stück
- Bäume und Heister: Ac = Acer platanoides (Spitzahorn) 1 Stück, Pv = Prunus avium (Vogelkirsche) 1 Stück, Gesamt 2 Stück

Die Heckenpflanzungen sind in ihrem Charakter durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ zu erhalten (frühestens ab dem 10. Jahr nach Pflanzung; je nach Wüchsigkeit alle 5-10 Jahre höchstens Abschnitte von 10,0 m und max. 30% der Hecke pro Jahr). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

6.3 Artenschutzrechtliche Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen

Für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche ist eine zeitlich verzögerte Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für zwei Reviere der Feldlerche durchzuführen. CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Es ist auf dem als externe CEF-Fläche festgesetzten Bereich der Fl. Nr. 2746, Gemarkung Nennslingen, eine Fläche für zwei Bruthabitats der Feldlerche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme entsprechend der geltenden Richtlinien für den artenschutzrechtlichen Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hierzu ist auf dem vorstehend benannten Flurstück als Ersatz für den Eingriff in die zwei Bruthabitats der Feldlerche eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpar) große **Wechselbrache** anzulegen.

Die Fläche ist erstmalig nach der Ernte zum Maßnahmenbeginn umzubrechen. Max. 50 % der Fläche dürfen anschließend extensiv als landwirtschaftliche Nutzfläche und Grünland wieder eingesät und bewirtschaftet werden (z.B. Einsatz von Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand). Die Restfläche verbleibt im umgebenen Zustand. Im darauffolgenden Jahr sind die Flächen zu wechseln. Die Mindestbreite der Bearbeitungsstreifen darf 10 m nicht unterschreiten. Eine Mahd auf der nicht bestellten Fläche ist frühestens ab 01. August eines Jahres zulässig. Das Mahdgut ist zu entfernen. Mulchen ist unzulässig. Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Der Einsatz von Festmist ist zulässig. Ausnahmen für Pflanzenschutzmaßnahmen können beim Auftreten von Problemkräutern durch die untere Naturschutzbehörde zu gelassen werden.

Hinweis: Die notwendige CEF-Maßnahme ist auch dann vorzeitig auszuführen, wenn im Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen Vergrünerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die CEF-Fläche ist an das Okoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt zudem unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- M01:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegründung oder Einsatz von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; Mahd mit Balkenmäher. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen.
- M02:** Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.
- M03:** Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Baulinie sein im Mittel mindestens 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln und Niderniedwild ungehinderten Zugang zu ermöglichen.
- M04:** Um die Offenheit der Feldfur für Vögel des Offenlands weiterhin gewährleisten zu können, ist auf eine dichte Eingrünung des Solarparks zu verzichten. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus abschnittsweise zu mähen (jedes Jahr 50 %). Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- M05:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrünerung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- M06:** Die kleinen Gehölzabschnitte an der nördlichen Grenze des Vorhabensgebiets im Nordteil müssen als Brutplatz des Neuntöters in ihrer Funktion erhalten bleiben und dürfen während der Bauphase nicht in ihrer Funktion als Brut habitat beeinträchtigt werden. Während der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) ist ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf in diesem Zeitraum weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten in den Monaten März bis September ein nicht vertickbarer Bauzaun anzubringen.
- M07:** Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.
- M08:** Wo nicht zwangsläufig Gehölze zur Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden müssen, muss die momentane Vegetation erhalten bleiben. Zu Gehölzen und Wald rändern, die nicht durch einen Wirtschaftsweg von der geplanten PV-Anlage getrennt sind, muss dauerhaft ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. In diesem Bereich muss ein Altgrasstreifen entwickelt werden. Hierfür muss dieser Bereich einmal jährlich, allerdings frühestens ab 15. Juli, gemäht werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

M09: Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Material, Baufahrzeuge o.ä. sind im Bereich des Lagerplatzes mit Imkerstand möglichst nah der Wegkreuzung und entlang des Hauptweges zu halten.

7. Sonstiges

Die gem. Ziff. 2 der textlichen Festsetzung zulässigen Arten der Nutzung sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Die Anlage ist anschließend vollständig zurückzubauen. Als anschließende Folgenutzung im Geltungsbereich wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

D) Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

- 1. Gestaltung der baulichen Anlagen**
 - 1.1 Die Gebäude sind mit Flachdächern oder Satteldächern mit einer Dachneigung von max. 30° auszuführen.
 - 1.2 Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- 2. Werbeanlagen**
 - 2.1 Werbeanlagen sind nur als Informations tafeln zulässig.
 - 2.2 Die Ansichtfläche auf der Vorderseite darf max. 4 m² betragen.
 - 2.3 Beleuchtete Werbeanlagen, sowie grelle oder reflektierende Ausführungen von Werbeanlagen sind unzulässig.
- 3. Einfriedungen**

Einfriedungen sind als Gitterzäune mit einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Die Errichtung eines Übersteig schutzes an den Einfriedungen wird zugelassen. Die Einfriedungen dürfen die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht einschließen. Einfriedungen sind grundsätzlich ohne Sockelmauern herzustellen. Es muss eine Bodenfreiheit von durchschnittlich mindestens 15 cm vorgesehen werden, um flugunfähigen Jungvögeln, Niderniedwild und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Zur Vermeidung der Gefährdung von Tieren wird empfohlen auf die Ausführung von Maßnahmen für Übersteigenschutz zu verzichten und ggf. durch technische Überwachungs einrichtungen (Kameras etc.) die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

E) Hinweise durch textliche Erläuterung

Denkmäler: Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Das Vorkommen archaischer Spuren im Planungsgebiet kann aber für den gesamten Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar gemäß der geltenden Meldepflicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2 (Gebäude A), 91781 Weißenburg i. Bay. Tel. 09141-902-0 oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4,90403 Nürnberg, 0911/235 85-0 zu verständigen.

Alltasten: Hinweise auf Alltasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von alltastenverdächtig oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen sowie das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Koordinatensystem: Lagesystem: UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9° Streckenverzerrung beachten Höhen system: Höhe über Normalhöhen-Null (NNH) im DHHN2016 (Status 170)

F.) Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17. "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II"

- Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II", in der Fassung vom 2025 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:
- das Planblatt mit zeichnerischen textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Baordnungsrecht sowie
- die Satzung

Verfahrensvermerke

- 1. Der Marktgemeinderat des Marktes Nennslingen hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II" in der Fassung vom xx.xx.2025, hat in dem Zeitraum vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am xx.xx.2025 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II", in der Fassung vom xx.xx.2025 hat im Zeitraum vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 stattgefunden.
- 4. Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II", in der Fassung vom xx.xx.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II", in der Fassung vom xx.xx.2025 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 veröffentlicht. Ort und Dauer der Auslegung wurden am xx.xx.2025 durch ortsübliche Bekanntmachung veröffentlicht.
- 6. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom xx.xx.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.2025 als Satzung beschlossen.

Nennslingen, den 2025 Bernd Drescher Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Nennslingen, den 2025 Bernd Drescher Erster Bürgermeister

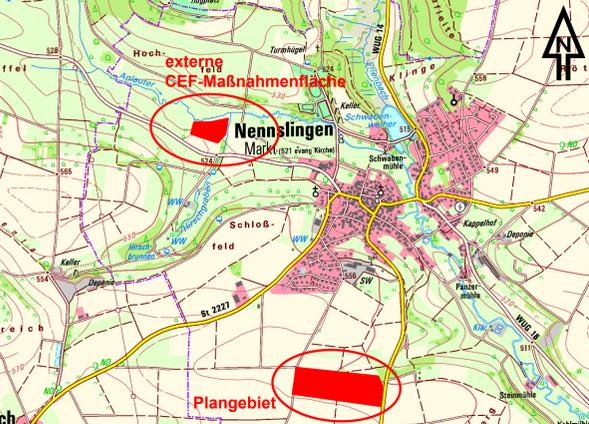
8. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II", wurde am 2025 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Nennslingen, zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 mit Begründung "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II" und den weiteren Anlagen ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurden in der Begründung hingewiesen.

Nennslingen, den 2025 Bernd Drescher Erster Bürgermeister

Übersichtslageplan externe CEF-Maßnahmenfläche M 1:20.000



Externe CEF-Maßnahmenfläche Fl. Nr. 2746 (ehemals Fl. Nrn. 894) Gemarkung Nennslingen M 1:2000

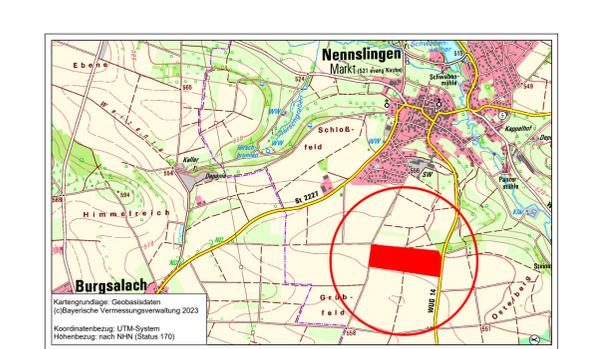


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nennslingen Nr. 17 mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan

"Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd II"

Markt Nennslingen

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 20.03.2025

INGENIEURBÜRO CHRISTOFORI UND PARTNER Vermessung • Planung • Bauleitung Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbrunn Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65 info@christofori.de

Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen Architekt und Stadtplaner